

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Per E-Mail an:  
Herrn Stadtrat  
Jakob Friedl

[Friedl.Jakob@stadtrat.regensburg.de](mailto:Friedl.Jakob@stadtrat.regensburg.de)

Sachbearbeitung  
Hausanschrift  
Zimmernummer  
Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Internet

Teresa Schmailzl  
Altes Rathaus  
4 b  
09 41/507-1104  
09 41/507-1109  
sitzungsdienst@regensburg.de  
www.regensburg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Az., bitte bei Antwort angeben D1/Amt 10/PoS	Regensburg, 16.04.2025
-------------	--------------------	-------------------------------------------------	---------------------------

### Fragenkatalog zur Gartenrodung in der Jannerstraße

Sehr geehrter Herr Friedl,

mit Schreiben vom 12.03.2025 haben Sie einen Fragenkatalog hinsichtlich der Gartenrodung in der Jannerstraße übermittelt.

Vorab möchte ich Ihnen dazu mitteilen, dass das Umweltamt am 03.02.2025 gegen 8.30 Uhr mit dem Grundstückseigentümer telefoniert und ihm die Rechtslage verdeutlicht hat. Dabei wurde seitens des Besitzers zugesichert, nur Bäume, die nicht der Baumschutzverordnung unterliegen, zu roden. Unter Bezugnahme auf das zuvor geführte Telefonat wurde ihm am selben Tag um 8.58 Uhr eine E-Mail geschickt. In dieser wurde nochmals die Rechtslage verdeutlicht. Hierbei wurde nicht nur auf die Bestimmungen der Baumschutzverordnung verwiesen, sondern auch auf die Regelungen zum Artenschutz.

Vor Ort wurden außerdem die beauftragten Gartenarbeiter über die Rechtslage unterrichtet. Diese haben versichert, dass ihr Auftrag nur die nicht der Baumschutzverordnung unterliegenden Bäume umfasst.

Ferner entspricht es nicht den Tatsachen, dass die Mitarbeiterinnen des Umweltamtes angeblich äußerten, dass "man ja im Nachhinein messen könne".

Selbstverständlich ist ein Baum im Vorhinein zu messen. Ebenso ist vor der Fällung zu prüfen, ob er dem Schutz der Baumschutzverordnung unterliegt. Auf dem – im Übrigen heimlich von Ihnen aufgenommenen Video – ist deutlich erkennbar, wie die Mitarbeitende korrekt und anschaulich die Vorgehensweise erläutert. Denn nachdem kreisrunde Bäume nicht existieren, kann der Durchmesser keinen korrekten Umfang ergeben.

Nun zu Ihren einzelnen Fragen:

#### 1. War die Fällung des Feigenbaums illegal? Wurde dem nachgegangen?

Die Feige war mehrstämmig. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe des Umfangs der beiden stärksten Stämme in 100 cm Höhe über dem Erdboden mehr als 100 cm beträgt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Baumschutzverordnung).

Die Stämmlinge wurden von einer Mitarbeiterin des Umweltamtes nachgemessen. Selbst diejenigen auf Bodenhöhe hatten nicht das Maß, um unter die Baumschutzverordnung zu fallen. Da sich die Stämmlinge üblicherweise nach oben verjüngen, bedeutet das, dass die Feige nicht geschützt war.

2. Wurde dann am Gingkobaum nochmals ein anderer „legaler“ Wert gemessen und wie wurde dieser dokumentiert?

Der Gingko musste aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden. Es wurde eine Ersatzpflanzung gefordert, welche in der nächsten Pflanzperiode umgesetzt werden muss.

3. Warum misst das Umweltamt nicht einfach an Ort und Stelle selbst, wenn die Fällung noch bevorsteht?

Es ist die Verantwortung eines jeden Grundstückseigentümers, zu prüfen, welche Bäume dem Schutz der Baumschutzverordnung unterfallen. Das Umweltamt kann keine "Messunterstützung" leisten.

4. Welche rechtlichen Mittel stehen dem Umweltamt zur Verfügung, um bei hinreichendem Verdacht eine möglicherweise illegale bzw. nicht mit der Baumschutzverordnung zu vereinbarende Fällung kurzfristig zu verhindern bis Klarheit herrscht?

Die Fällung eines Baumes, der dem Schutz der Baumschutzverordnung unterliegt, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Umweltamt kann eine Einstellung der Fällarbeiten anordnen, bis die Sachlage geklärt ist. Dies wurde auch schon mehrfach in der Vergangenheit praktiziert. Alternativ bzw. außerhalb der Dienstzeiten kann die Polizei verständigt werden, die ebenfalls die Arbeiten einstellen kann.

5. Wurde der Gingko in der Jannerstraße am Montag, 04.02.2025, nun nach Auffassung der Stadt Regensburg illegal gefällt oder nicht? Falls ja, was sind die Konsequenzen für den Eigentümer (Ordnungsgeld/Strafe)

Kommt beim Feigenbaum und beim Ginko nun Vorsatz in Frage oder (warum) nicht?

Die Fällung war legal, da der Gingko in einem Meter Höhe einen Umfang von 97 cm hatte. Bzgl. des Feigenbaums siehe Antwort zu Frage 1.

6. Wurde die Eingriffsregelung nach § 13ff geprüft und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Die Eingriffsregelungen gelten im Innenbereich nach § 34 BauGB nicht (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

7. Welcher vernünftige Grund liegt gemäß § 39 (1) Nr. 3 für die vollständige Rodung vor? Das Schaffen von Bauerwartungsland ist jedenfalls kein „vernünftiger Grund“ nach § 39 (1) Nr. 3 BNatSchG 2.2.: Wurde die Eingriffsregelung nach § 13 ff. geprüft und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Das Grundstück wurde nicht vollständig gerodet; geschützte Bäume blieben unangetastet. Eine Begründung, die Büsche und nicht geschützten Bäume außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen, ist nicht notwendig. Dies ist gesetzlich erlaubt. Die Schaffung von Bauerwartungsland ist bisher eine Vermutung, es liegen keine diesbezüglichen Aussagen der Grundstückseigentümer vor. Der Obstgarten bleibt bislang erhalten.

Übrigens wurde in dieser Angelegenheit auch die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde eingeschaltet. Mit E-Mail vom 13.02.2025 ging folgende Stellungnahme zum Sachverhalt beim Umweltamt ein:

„Aus Sicht der Regierung der Oberpfalz sind keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften erkennbar. Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir im Rahmen der erbetenen rechtlichen Würdigung zu keiner anderen Bewertung der Angelegenheit gelangen.“

8. Wurde dem nachgegangen? Wurden die Schäden bereits begutachtet? Mit welchem Ergebnis? Mit welchen Konsequenzen?

Die Entfernung der Wurzelstöcke ist weder nach Baumschutzverordnung, noch nach § 39 oder § 44 BNatSchG verboten bzw. genehmigungspflichtig. Dies wäre nur dann der Fall, wenn Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Wurzelstöcke Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für wild lebende Tiere der besonders geschützten Art gewesen wären. Dafür gab es jedoch keine Anhaltspunkte. Der Begriff der Lebensstätten wird in § 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG als regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art definiert.

Es gab keine Hinweise darauf, dass speziell in den zur Entfernung stehenden Wurzelstöcken diese Voraussetzung erfüllt gewesen wäre.

Darüber hinaus wurden aussagekräftige Fotos vorgelegt; Schäden, die nach Baumschutzverordnung hätten geahndet werden können, waren nicht erkennbar.

9. Warum wurde der Garten trotz vieler Hinweise von Anwohner\*innen nicht als geschützte regelmäßige Ruhestätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG gewertet?

Nach Rechtsprechung und Kommentarliteratur ist der Begriff Ruhestätten und Fortpflanzungsstätten eher eng auszulegen. Er umfasst nicht den allgemeinen Lebensraum einer geschützten Art, sondern einen abgrenzbaren und für die betroffene Art besonders wichtigen Fortpflanzungs- und Ruhebereich. Ein kompletter Garten erfüllt in der Regel nicht den Begriff der räumlich begrenzten und von ihrem Umfeld unterscheidbaren Lokalität.

Des Weiteren hat sich ein Biologe den Bereich angesehen und es wurden keine Hinweise auf Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten vorgefunden.

Wie bereits bei Frage 8 ausgeführt, gibt es keine Hinweise darauf, dass einer oder mehrere der Wurzelstöcke speziell eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für wild lebende Tiere der besonders geschützten Art sind.

10. Welche Möglichkeiten hätten aus Sicht der Stadtverwaltung bestanden, die ersatzlose Vernichtung dieser Habitate zu verhindern?

Habitate sind ganz generell Lebensstätten von Tierarten bzw. der typische Aufenthaltsbereich einer Art in einem Biotop (z.B. eine alte Eiche für einen Totholzkäfer).

Habitate sind i.d.R. nicht geschützt. Wenn Habitate in jedem Fall besonderen Schutz genießen würden, wären Eingriffe nahezu unmöglich. Das ist nicht im Sinne des Artenschutzes, ein gesundes abgewogenes Verhältnis zwischen den Bedürfnissen des Menschen und denen von Arten ist notwendig. Daher gibt es in einem solchen Fall keine rechtlichen Möglichkeiten der Verhinderung.

11. Bitte erläutern Sie, welche Möglichkeiten bestehen um in Zukunft auf derartige Rodungsaktionen besser vorbereitet zu sein.

Legale Rodungen können nicht verhindert werden.

12. Welche Strategien kann die Stadtverwaltung der Zivilgesellschaft empfehlen?

Bei illegalen oder vermeintlich illegalen Rodungen wird ein Anruf beim Umweltamt empfohlen, außerhalb der Dienstzeiten soll die Polizei verständigt werden.

13. Welche Möglichkeiten des Artenschutzes bestehen?

Der Artenschutz umfasst nach § 37 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Der Gesetzgeber differenziert im BNatSchG entsprechend dem EU-Artenschutzrecht zwischen einem allgemeinen und einem besonderen Artenschutz. Die §§ 39 ff. BNatSchG enthalten Regelungen zum allgemeinen Artenschutz, der wild lebenden Tieren und Pflanzen (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG), unabhängig von einem besonderen Schutzstatus, gewähren einen Mindestschutz; der besondere Artenschutz ist in den §§ 44 ff. BNatSchG für besonders geschützte Arten mit einer arten- und gefährdungsspezifischen Schutzausrichtung geregelt.

Das Artenschutzregime des BNatSchG besteht aus drei Stufen. Alle wild lebenden Tiere und Pflanzen genießen einen allgemeinen Schutz. Ein verstärkter Schutz gilt den besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Das höchste Schutzniveau sieht der Gesetzgeber für streng geschützte Arten vor. Die Zuordnung einzelner Arten zu den Schutzklassen erfolgt durch Verweisungen in § 7 Abs. 2 Nrn. 13–14 BNatSchG auf verschiedene Artenlisten, die in anderen nationalen und europäischen Regelungswerken enthalten sind und so auch den Artenschutzauftrag nach Art. 12 FFH-RL erfüllen.

Für den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sieht § 39 Abs. 1 BNatSchG ein Verbot vor. Danach ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Als Schlüsselvorschrift des besonderen Artenschutzes gilt § 44 BNatSchG. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält verschiedene allgemeine Zugriffsverbote, § 44 Abs. 2 und 3 BNatSchG Besitz- und Vermarktungsverbote. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

#### 14. Bitte erläutern Sie den Handlungsspielraum der Kommunen um kleinteilig auf Stadtteil-ebene mehr Artenvielfalt, kühlendes Grün, Freiraum und Ausgleich zu schaffen ?

Diese Frage kann aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, welche in Regensburg bereits in vielerlei Hinsicht umgesetzt werden, nur anhand einiger Beispiele beantwortet werden:

##### *1. Begrünung von Flächen:*

Kommunen können ungenutzte Flächen begrünen. Dies kann durch die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Blumen geschehen, die nicht nur die Artenvielfalt erhöhen, sondern auch das Mikroklima verbessern.

In Regensburg werden im Rahmen des Förderprojekts KlAR pilothafte Anpassungsmaßnahmen auf konkreten Plätzen entwickelt. Dazu wurden zwei Altstadtplätze identifiziert, die sich mit Blick auf den jeweiligen Stadtraum und dessen Wahrnehmung unterscheiden. Das sind der Alte Kornmarkt als zentraler Marktplatz und der etwas versteckter liegende Augustinerplatz. Zum Abschluss des Projekts werden prototypische Klimaresilienzobjekte, darunter auch Begrünungselemente, auf den Plätzen installiert, um eine reale Erfahrung ihrer positiven klimatischen Wirkung zu ermöglichen.

2. Dach- und Fassadenbegrünung:

Die Förderung von begrünten Dächern und Fassaden kann helfen, städtische Wärmeinseln zu reduzieren und Lebensräume für verschiedene Arten zu schaffen. Kommunen können Anreize oder Förderprogramme für solche Maßnahmen anbieten. In Regensburg wäre das beispielsweise die Umsetzung durch das Förderprogramm „Regensburg resilient – Begrünung und Entsiegelung“.

3. Naturnahe Gestaltung von Parks und Grünanlagen:

Anstatt monotone Rasenflächen zu pflegen, können Kommunen naturnahe Parks gestalten, die verschiedene Lebensräume bieten und somit eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten anziehen.

Das wird in Regensburg bereits umgesetzt. Teil des Konzepts war es, Veranstaltungen im Stadtpark auf einer Veranstaltungsfläche zu bündeln. Des Weiteren wird über das ganze Stadtgebiet und somit auch kleinteilig in jedem Stadtteil durch den späten Mähbeginn des Straßenbegleitgrüns (Mitte bis Ende Mai) die Artenvielfalt unterstützt und somit eine Biotopvernetzung erzielt.

4. Förderung von Biodiversitätsprojekten:

Kommunen können Projekte unterstützen, die sich auf den Erhalt und die Förderung der Biodiversität konzentrieren, wie z.B. die Schaffung von Biotopen oder die Renaturierung von Gewässern.

Momentan wird seitens der Stadt beim Bundesamt für Naturschutz eine Förderung für die Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie beantragt.

5. Bildungs- und Informationsangebote:

Kommunen können Programme zur Umweltbildung anbieten, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Artenvielfalt und der grünen Infrastruktur zu schärfen.

Das Gartenamt bietet Kurse für Bürgerinnen und Bürger an und unterstützt bei fachlichen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Gernrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin